Beschluß der Bürgerschaft

vom 26. Januar 1876.

Neue Steuern.

In Anlaß der Berathungen über das Budget wünscht die Bürgerschaft einen schleunigen Bericht der Steuerdeputation über folgende Punkte:

1) ob die Consumtionsabgabe nicht auch auf andere Artikel, als die bisher besteuerten, auszudehnen sei. Als solche Artikel wurden in der Verhandlung erwähnt:
 Cigarren, eingeführtes Schmalz, Hefe, Kaffee, Zucker, fremde Biere. Auch eine Steuer auf Photographien wurde angeregt;
2) ob sich nicht eine Erhöhung der Steuer auf Maskenbälle, sowie auf Lustfuhrwerke und auf Spielkarten empfehle, sowie ferner, ob die Steuer für geschlossene Gesellschaften auf alle Tanzpartien zu erstrecken sei;
3) ob es rathsam sei, daß in Zukunft die Abgabe für Pferde in der Weise erhoben werde, daß
 a. für Luxuspferde eine jährliche Abgabe von ℳ. 40,
 b. für Geschäftspferde (mit Ausnahme der Pferde von Fuhrleuten und Miethkutschern) ℳ. 20,
 c. für Erwerbspferde der Fuhrleute und Miethkutscher von ℳ. 10

 entrichtet werde.

Mittheilung des Senats

vom 28. Januar 1876.

1. Gesellschaft Museum.

Der Senat tritt dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 12. d. Mts. bei.

2. Aufhebung der Kassirtage.

Nach einer dem Senat von der Handelskammer eingereichten Vorstellung ist in Folge der Ausdehnung des kaufmännischen Geschäfts und namentlich des Wechselgeschäfts die hier bestehende und bekanntlich durch Artikel 93 der deutschen Wechselordnung und Artikel 326 des Handelsgesetzbuchs aufrecht erhaltene Einrichtung der sog. Kassirtage ohne erhebliche Schädigung der Interessen des Verkehrs nicht länger aufrecht zu erhalten. Die Handelskammer beantragt demnach in Uebereinstimmung mit dem Kaufmannsconvent die Aufhebung dieses Handelsgebrauchs, indem sie anheimgiebt, die Aufhebung desselben mit dem 1. Juli d. J. in Kraft treten zu lassen, da im Fall der Aufhebung von den das Abrechnungswesen vermittelnden Geschäftsinhabern besondere geschäftliche Vorbereitungen getroffen werden müssen. Der Senat hält dafür, daß diesem Antrage aus den angeführten Gründen Folge zu geben sei. Solchen Falls bedarf es der Aufhebung der Einrichtung im Wege des Gesetzes, indem dieselbe kraft Gewohnheitsrechts zu einer Rechtsinstitution geworden ist und auf die Verpflichtungen der Schuldner in einer die Bestimmungen des geschriebenen Rechts abändernden Weise